

# **1.) Bekanntmachung der**

## **Satzung**

### **zur Regelung von Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum der Samtgemeinde Schüttorf**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Art.1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds.GVBl. Nr.31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds.GVBl. S. 224) und § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2020 (Nds.GVBl. 386), hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf in seiner Sitzung am 28.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt Art, Form und Dauer der Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum der Gemeindestraßen und sonstigen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen sowie im öffentlichen Straßenraum der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Samtgemeinde Schüttorf zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Ortsbildes.

#### **§ 2**

##### **Bereitstellung von Plakatträgern**

- (1) Den an einer Kommunal-, Landtags-, Bundestags-, oder Europawahl teilnehmenden politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern (Bewerber) wird die generelle Erlaubnis erteilt, an Wahlplakatträgern an den im Satz 4 genannten Standorten Wahlplakate gebührenfrei anzubringen. Diese Erlaubnis besteht in den letzten sechs Wochen vor einem Wahltermin. Nach dem Wahltermin sind die Plakate binnen einer Woche zu entfernen. Pro Bewerber dürfen maximal zwei Plakate pro Wahl angebracht werden. Die Größe darf maximal DIN A1 betragen. Plakate sind im Hochformat anzubringen.

Die Plakatträger werden an folgenden Standorten im Samtgemeindegebiet bereitgestellt:

##### **a. Stadt Schüttorf**

- aa. Graf-Egbert-Straße (Grünfläche Kreuzung Salzberger Straße)

- bb. Ohner Straße (Grünfläche Bierbaumsweg)
- cc. Bentheimer Straße (Grünfläche nach der Unterführung)
- dd. Nordhorner Straße (Einmündung Wietkampstraße)
- ee. Quendorfer Straße (Einmündung Drievordener Straße)
- ff. Salzberger Straße (Parkplatz am Sportpark)
- gg. Nordring (Einmündung Niedersachsenstraße)
- hh. Postweg (Einmündung Schulbültstraße)

b. Gemeinde Engden

- aa. Schüttorfer Straße (Einmündung Nordhorner Straße)
- bb. Dorfstraße

c. Gemeinde Isterberg

- aa. Neerlager Postdamm (ehem. Schule)
- bb. Dorfstraße (Kindertagesstätte)

d. Gemeinde Ohne

- aa. Schüttorfer Straße (Einfahrt Schulstraße)

e. Gemeinde Quendorf

- aa. Schulstraße (Grundschule)

f. Gemeinde Samern

- aa. Ohner Straße (Sportplätze)

- (2) An Lichtmasten, Bäumen, Befestigungspfählen, Fassaden und allen sonstigen nicht in Abs. 1 Satz 4 genannten Stellen im öffentlichen Straßenraum ist eine Wahlsichtwerbung nicht gestattet.
- (3) Entgegen diesen Bestimmungen angebrachte Plakate kann die Samtgemeinde auf Kosten der jeweiligen Bewerber entfernen lassen, wenn diese nicht innerhalb von 48 Stunden nach einer ersten entsprechenden Aufforderung eigenständig entfernt worden sind.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Schüttorf, den 28.04.2021

**Samtgemeinde Schüttorf**

gez. Windhaus

(Windhaus)  
Samtgemeindebürgermeister

2.) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schüttorf, 26.07.2021

Der Samtgemeindebürgermeister

Windhaus